

**Verordnung zum Allmendgebührengesetz**

Vom 26. November 2002 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 5 des Allmendgebührengesetzes vom 16. Dezember 1992<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**A. Gebühren für die vorübergehende Inanspruchnahme von Allmend****§ 1** *1. Bauplatzinstallationen (§ 6 des Gesetzes)*<sup>1)</sup> Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen:

1. Für Baracken, Mulden, Gerüste und dergleichen:<sup>2)</sup>
  - a) pro m<sup>2</sup> und Woche CHF 2.20;
  - b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22.
2. Für Kabel- und Rohrüberführungen:
  - a) pro Laufmeter und Woche CHF 1.10.
3. Für Baureklamen:
  - a) pro m<sup>2</sup> und Woche CHF 770;
  - b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22.
4. Für Erdanker:
  - a) pro Laufmeter CHF 33;
  - b) Erinnerungsgebühr; pro Bewilligung und Jahr CHF 55.

<sup>2)</sup> Angebrochene Wochen zählen als ganze.<sup>3)</sup> Gebührenfrei sind Tafeln einzelner am Bau beteiligter Unternehmen bis zu einer Oberfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Baustelle.**§ 2** *2. Allmendbenutzung aus besonderem Anlass<sup>3)</sup>*<sup>1)</sup> Die Gebühren für die Allmendbenutzung aus besonderem Anlass betragen:

1. Für Reklamen und Veranstaltungen, die der Werbung dienen:
  - a) im Raum, der dem Gemeingebrauch zur Verfügung steht; pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 3.30;
  - b) ausserhalb dieses Raumes; pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 1.10;
  - c) Mindestgebühr pro Anlass CHF 110.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. 10. 2013 (SG [724.100.](#))<sup>2)</sup> Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.<sup>3)</sup> § 2: Titel geändert durch Ziff. II des RRB vom 17. 9. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

2. Für Verkäufe:
  - a) auf Verkehrsflächen; pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 22;
  - b) auf Flächen, die für den Verkehr ungeeignet sind; pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 11;
  - c) Mindestgebühr pro Tag CHF 55.
- 2.1. Während der Fasnacht und anderen Grossveranstaltungen werden die Gebühren für Verkäufe um 50% erhöht.
3. Für Veranstaltungen, die der Bildung, der Unterhaltung, der Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen:
  - a)
    - aa) Festveranstaltungen, Konzerte, Filmvorführungen, Informationsveranstaltungen, Anwohnerstrassenfeste und dergleichen; pro m<sup>2</sup> und Tag CHF 1.10
    - ab) pro Anlass mindestens CHF 55;
    - ac) Informationsstände; pro Standort und Tag mindestens CHF 22;
  - b) Strassentheater, Strassenzirkus; pro Tag CHF 110;
  - c) <sup>4)</sup> Zirkusse; pro Tag CHF 650.

## B. Gebühren für die dauernde Inanspruchnahme von Allmend zu gewerblichen Zwecken (§ 10 des Gesetzes)

### § 3 *1. Bei Verdrängung einer anderen Nutzung*

<sup>1</sup> Für die dauernde Inanspruchnahme des Raumes, der nach einem Nutzungsplan oder einer Vorschrift einer anderen Nutzung zur Verfügung steht, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für unbediente Warenauslagen, Ständer für Gratiszeitungen und Werbematerial, Reklameeinrichtungen und Automaten:
  - a) pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 330;
  - b) Mindestgebühr pro Jahr CHF 550.
2. Für Verkaufsstände und bediente Warenauslagen:
  - a) pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 330;
  - b) Mindestgebühr pro Monat CHF 330.
3. Für Boulevard-Restaurants und Boulevard-Cafés:
  - a) pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 88.
4. Für Objekte zum Verkauf von Tageszeitungen und Presseerzeugnissen mit vergleichbarem Inhalt:
  - a) pro m<sup>2</sup> und Jahr CHF 165;
  - b) Mindestgebühr pro Jahr CHF 165.
5. Für Verkaufswagen und -container während Umbauten vor entsprechender Liegenschaft; pro m<sup>2</sup> und Tag CHF –90.

<sup>4)</sup> § 2 Ziff. 3 lit. c beigelegt durch Ziff. II des RRB vom 17.9.2013 (wirksam seit 1.1.2014).

§ 4<sup>5)</sup> 2. Ohne Verdrängung einer anderen Nutzung (§§ 8-10 des Gesetzes)

<sup>1</sup> Die Gebühr für Reklamen und andere Objekte ausserhalb des Raumes, der nach einem Nutzungsplan oder einer Vorschrift dem Verkehr oder einer anderen Nutzung zur Verfügung steht, beträgt CHF 132 pro m<sup>2</sup> und Jahr, mindestens aber CHF 264 pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Beanspruchung von Allmend durch Anlagen zur drahtlosen Kommunikation richtet sich mit Ausnahme der Richtfunkantennen nach der äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) pro Antenne. Massgebend für die ERP ist für jede Antenne die bewilligte Sendeleistung.

Die Gebühr pro Jahr setzt sich zusammen aus:<sup>6)</sup>

- a) CHF 100 pro Antenne mit einer ERP von weniger als 1 Watt;
- b) CHF 500 pro Antenne mit einer ERP von mindestens 1 Watt und weniger als 6 Watt;
- c) CHF 700 pro Antenne mit einer ERP von mindestens 6 Watt und maximal 54 Watt;
- d) CHF 1'000 für Antennen mit einer ERP von mehr als 54 Watt und zusätzlich CHF 0.50 pro Watt ERP;
- e) CHF 100 pro Richtfunkantenne.

Für Anlagen, welche nachweislich weniger als 800 Stunden pro Jahr senden, reduziert sich die ERP-abhängige Gebühr auf 10%.

Soweit das technische Equipment zu einer Antenne (Funksende-/Empfangsanlage (RBS) und Elektroverteiler (EV)) überwiegend nicht Allmend beansprucht, kann die Gebühr entsprechend reduziert werden.

§ 5 3. Gebührenfreie Reklamen

<sup>1</sup> Firmenanschriften und Eigenreklamen bis zu einer Oberfläche von 0,5 m<sup>2</sup> sind gebührenfrei, wenn sie nicht mehr als 3 cm über die Gebäudeteile vorstehen, an denen sie angebracht sind.

<sup>2</sup> Pro Nutzeinheit ist eine gebührenfreie Firmenanschrift oder Eigenreklame zulässig.

C. Gebühren für Fischergalgen und Bootsliegeplätze (§ 11 des Gesetzes)

§ 6

<sup>1</sup> Die Gebühren für Fischergalgen und Bootsliegeplätze betragen:

- |    |                                   |                   |
|----|-----------------------------------|-------------------|
| 1. | Für Fischergalgen                 | pro Jahr CHF 200; |
| 2. | Für Fischergalgen mit Fischerhaus | pro Jahr CHF 530; |
| 3. | Für Bootsliegeplätze              | pro Jahr CHF 790. |

<sup>5)</sup> § 4: Titel in der Fassung des RRB vom 23. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009).

<sup>6)</sup> § 4 Abs. 2 (beigefügt durch RRB vom 23. 8. 2005) in der Fassung des RRB vom 23. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009).

## D. Zuschläge (§ 3 des Gesetzes)

### § 7

<sup>1</sup> Wenn der Aufwand das Durchschnittsmass nicht übersteigt, werden anstelle der tatsächlichen Kosten folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Kontrolle einschliesslich Mahnung CHF 33;
2. <sup>7)</sup> Für eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft CHF 220.

## E. Verwaltungsgebühren

### § 8

<sup>1</sup> Für die Prüfung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen zur Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen wird eine Gebühr von CHF 800 erhoben.

<sup>2</sup> In einfachen Fällen werden die Gebühren dem geringeren Verwaltungsaufwand entsprechend ermässigt.

<sup>3</sup> Für die Abklärung von Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Bauvorhaben sowie für die Einmessung und die Eintragung der Leitungen in den Kataster der Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen und zur Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen stellt die vom Tiefbauamt bestimmte Koordinationsstelle nach Zeitaufwand Rechnung. Massgebend sind die vom Bau- und Verkehrsdepartement anerkannten Honoraransätze für Ingenieur- und Architekturaufträge. Auf Verlangen der Pflichtigen setzt das Tiefbauamt das Entgelt durch Verfügung fest. <sup>8)</sup>

<sup>4</sup> Die Bearbeitungsgebühr für das Entfernen von unrechtmässig auf Allmend angebrachten Plakaten und für die Ermittlung der Verursacherin oder des Verursachers beträgt CHF 100 pro entferntem Plakat. Die Maximalgebühr beträgt CHF 10'000. <sup>9)</sup>

## F. Verzugszins, Mahngebühren <sup>10)</sup>

### § 9 <sup>11)</sup>

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

<sup>7)</sup> Fassung vom 28. Juni 2016, wirksam seit 1. Juli 2016 (KB 02.07.2016)

<sup>8)</sup> § 8 Abs. 3 geändert durch § 3 Ziff. 73 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110);

<sup>9)</sup> § 8 Abs. 4 beigefügt durch RRB vom 4. 5. 2010 (wirksam seit 9. 5. 2010).

<sup>10)</sup> Abschn. F mit § 9 (eingefügt durch RRB vom 5. 8. 2003; dadurch wurde der bisherige Abschn. F mit § 9 zu Abschn. G mit § 10) in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

<sup>11)</sup> § 9 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

<sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- a) erste Mahnung gratis;
- b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung je CHF 40;
- c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen CHF 50.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

## G. Kautionen <sup>12)</sup>

### § 10 <sup>13)</sup>

<sup>1</sup> Bei Anlässen können Kautionen zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen, Aufwendungen für Reinigungen und dergleichen verlangt werden. Die Kautionen müssen vor Beginn der Veranstaltung geleistet werden.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2003 wirksam. Die Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 19. Januar 1993 ist aufgehoben.

<sup>12)</sup> Abschn. G und § 10: Abschn. F mit § 9 eingefügt durch RRB vom 5. 8. 2003; dadurch wurde der bisherige Abschn. F mit § 9 zu Abschn. G mit § 10.

<sup>13)</sup> § 10: Abschn. F mit § 9 eingefügt durch RRB vom 5. 8. 2003 (wirksam seit 10. 8. 2003); dadurch wurde der bisherige Abschn. F mit § 9 zu Abschn. G mit § 10.